

Hinweise zu zulässigen Hilfsmitteln und zur Kommentierung von Gesetzestexten

Bei einer Teilnahme am Performance Projection Test (PPT) für die Vertiefungen Accounting and Finance (BWL) sowie Finanz- und Rechnungswesen, Steuern (Wirtschaftspädagogik) ist die Verwendung folgender Hilfsmittel während des Tests erlaubt:

- Nicht-programmierbarer Taschenrechner
- Unkommentierte Steuergesetze, -richtlinien, -erlasse in gebundener Form*
- Unkommentierte Wirtschaftsgesetze und International Financial Reporting Standards (IFRS) in gebundener Form*

Als „unkommentiert“ gelten Gesetzestexte (und die anderen oben genannten Texte) sofern nachfolgende Vorgaben erfüllt werden:

Erlaubt sind Unterstreichungen und Markierungen in unterschiedlichen Farben sowie Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben. Ebenso sind verschiedenfarbige Haftnotizen als Register zulässig. Zum schnelleren Wiederauffinden können diese mit Paragraphen versehen werden. Insoweit ist die übliche Notierung (z. B.: § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG) zulässig.

Darüber hinaus sind keinerlei Notizen zulässig. Somit ist auf die Verwendung sämtlicher Abkürzungen und Begriffe (seien sie aus dem Gesetzestext oder nicht) zu verzichten.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben oder missbräuchliche Markierungen (bspw. einzelner Buchstaben, die in Summe ein Wort oder Satz ergeben), werden als Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung gewertet und führen zum Nichtbestehen des PPT.

Wer sich nicht sicher ist, ob der Gesetzestext oder ein anderer Text den dargelegten Anforderungen entspricht, sollte den Text vor (!) Beginn der Prüfung den anwesenden Aufsichtspersonen zeigen. Wird dabei ein Verstoß gegen die Vorgaben festgestellt, kann die Prüfung ohne Verwendung des entsprechenden Texts absolviert werden.

*Das Mitbringen von Ausdrucken/Kopien ist also nicht zulässig.